

**Allgemeine Auftrags- und Leistungsbedingungen
im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen und Gebäudetechnik
der IHG Industrie-Service GmbH & Co. KG**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen und der Gebäudetechnik (insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, Reinigungstätigkeiten, Wartungs-, Instandhaltungs- und Logistikleistungen rund um Industrieanlagen sowie Leistungen in Zusammenhang mit Wasser-, Wärme-, Kälte-, Klima- und Lüftungsversorgung, wie etwa Planung, Installation, Erneuerung, Reparatur von Anlagen oder Entsorgung von Altanlagen) (nachfolgend die „**Vertragsleistungen**“) sowie damit in Zusammenhang stehende Angebote, Aufträge und Auftragsannahmen der IHG Industrie-Service GmbH & Co. KG mit Sitz in Duisburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRA 11379 (nachfolgend der „**Auftragnehmer**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend die „**Auftragsbedingungen**“). Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten diese Auftragsbedingungen auch für alle zukünftigen Vertragsleistungen sowie alle zukünftigen damit in Zusammenhang stehenden Angebote, Aufträge und Auftragsannahmen des Auftragnehmers, selbst wenn sich der Auftragnehmer nicht nochmals ausdrücklich auf diese Auftragsbedingungen beruft und/oder diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Auftragsbedingungen abweichende, zusätzliche und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (nachfolgend der „**Besteller**“) gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher AGB des Bestellers Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Diese Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- (1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibende und unverbindliche Aufforderungen an den Besteller (Auftragnehmer und Besteller nachfolgend jeweils auch eine „**Partei**“ und zusammen auch die „**Parteien**“) zur Abgabe von Bestellungen, Aufträgen oder sonstigen Vertragsangeboten (nachfolgend zusammen die „**Anträge**“), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Besteller Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich der Auftragnehmer hiermit alle Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anträge des Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang anzunehmen. Die Annahme eines Antrags wird vom Auftragnehmer schriftlich oder

in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung erklärt.

- (3) Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich. Dies gilt insbesondere auch für einen besonderen Schutz von zu bearbeitenden bzw. zu behandelnden Gegenständen. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der vereinbarten Arbeiten auf etwaige Besonderheiten von zu bearbeitenden bzw. zu behandelnden Gegenständen schriftlich hinzuweisen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise des Auftragnehmers. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich rein netto ohne Skonto in Euro. Bei vereinbarter Lieferung durch den Auftragnehmer gelten die Preise ab Werk oder Lager und schließen Fracht, Porto, Umsatzsteuer, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige Versandkosten nicht ein. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang beim Auftragnehmer. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (3) Der Besteller darf mit seinen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Forderungen unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt wurden oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu den Forderungen des Auftragnehmers stehen. Entsprechendes gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers.
- (4) Sofern der Besteller fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder nach Abschluss des Vertrages der ernsthafte Verdacht einer wesentlichen, die Begleichung der Forderungen des Auftragnehmers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdenden Vermögensverschlechterung beim Besteller besteht und der Verdacht trotz Aufforderung nicht nach angemessener Frist entkräftet wird, ist der Auftragnehmer – soweit keine Unverhältnismäßigkeit im Sinne von § 320 Abs. 2 BGB vorliegt – berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und die gesamte bestehende Restschuld des Bestellers sofort fällig zu stellen.

§ 4 Ausführungszeit, Leistungs- und Lieferzeiten, Verzögerung

- (1) Die Leistungs- und Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien.
- (2) Sofern Versendung (z.B. von zu bearbeitenden Gegenständen) vereinbart wurde, beziehen sich Lieferzeiten auf den Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Andernfalls ist die Lieferzeit eingehalten, wenn dem Besteller die Bereitstellung der Ware zur Abholung mitgeteilt wurde.
- (3) Die vom Auftragnehmer genannten Leistungs- und Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin vereinbart.
- (4) Die Einhaltung von Leistungs- bzw. Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und

technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind sowie der Besteller alle für die Einhaltung von Leistungs- bzw. Lieferzeiten relevanten Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten im Sinne von § 7 dieser Auftragsbedingungen, erfüllt hat.

- (5) Soweit der Auftragnehmer nicht vorleistungspflichtig ist, kann er – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Leistungs- und Lieferfristen oder eine Verschiebung von Leistungs- und Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Bei Annahmeverzug des Bestellers gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (7) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistung und Teillieferung innerhalb der vereinbarten Leistungs- und Lieferzeiten berechtigt, wenn
- die Teilleistung bzw. Teillieferung für den Besteller zumutbar, insbesondere im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
 - die Leistung bzw. Lieferung im Übrigen sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (8) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt (z.B. bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser oder vergleichbare äußere Umstände, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von der jeweiligen Partei nicht zu vertretenden Ereignissen) vorübergehend an der Leistungserbringung gehindert, ruhen für diesen Zeitraum die gegenseitigen Leistungspflichten und keine Partei kommt in Verzug. Wird die Leistungserbringung einer oder beider Parteien dadurch um mehr als 90 Tage verzögert, sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Besteller berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Die jeweils betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Satz 1 begründen können. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie etwaige Ansprüche aus § 645 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk (*ex works – EXW*) gemäß Incoterms 2020. Falls sich der Auftragnehmer bereit erklärt, die Ware an einen anderen Bestimmungsort zu versenden, ist er mangels abweichender Vereinbarung mit dem Besteller berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Die Sendung wird in diesem Fall nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und/oder Wasserschäden und/oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (2) Die Ware ist unverzüglich, regelmäßig jedoch spätestens zwei Werkstage ab dem Tag der

Meldung der Bereitstellung der Ware zur Abholung zu übernehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen spätestens mit Bereitstellung der Ware zur Abholung und Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Besteller auf den Besteller über. Sofern Versendung vereinbart wurde, gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt jeweils auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z.B. Versand, Reparaturarbeiten, Beratung etc.) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Besteller angezeigt hat.

§ 6 Abnahme

- (1) Ist eine ausdrückliche Abnahme zwischen den Parteien vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Abnahme ist.
- (2) Mit Ausnahme der Fälle, in denen die abzunehmende Ware einen wesentlichen Mangel aufweist oder eine Abnahme nach der Beschaffenheit der Ware ausgeschlossen ist, muss die Abnahme entweder unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin oder – falls ein Abnahmetermin nicht vereinbart ist – nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer erfolgen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus oder auf Grundlage der jeweiligen vertraglichen Grundlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung ergibt. Solche können sich demgemäß auch aus oder auf Grundlage der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, z.B. der Auftragsbestätigung nebst Anlagen.
- (2) Der Besteller hat zu bearbeitende bzw. zu behandelnde Gegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist oder – falls kein Termin oder eine Frist vereinbart wurde – so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der Auftragnehmer die Leistung bzw. Lieferung fristgerecht durchführen kann. Dasselbe gilt für etwaige vom Besteller zu stellende andere Materialien.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, einen im Rahmen einer Werkleistung angefertigten, hergestellten, erzeugten oder in sonst einer Form bearbeiteten oder behandelten Gegenstand (nachfolgend der „**Werkgegenstand**“) unverzüglich nach Leistungserbringung zu untersuchen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Der Besteller hat offensichtliche Mängel des Werkgegenstands bzw. der erbrachten Leistung unverzüglich nach Erhalt sowie verdeckte Mängel des Werkgegenstands bzw. der erbrachten Leistung unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber dem Auftragsnehmer anzugeben. Andernfalls gilt der Werkgegenstand bzw. die erbrachte Leistung als genehmigt.
- (3) Bei handelsüblichen, technisch nicht zu vermeidenden Abweichungen der Qualität, die die

Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unerheblich mindern, stehen dem Besteller keine Mängelgewährleistungsrechte zu. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers für Mängel, die nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, z.B. bei natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung der Ware, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Bedienung, Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen durch den Besteller oder Dritte oder wenn der Besteller dem Auftragnehmer nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandhaltung gibt.

- (4) Falls der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet ist, darf er wählen, ob er dies durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -herstellung umsetzt.
- (5) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf dem Verschulden des Auftragnehmers beruhen, bestehen nur nach Maßgabe von § 9 dieser Auftragsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Allgemeine Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nur in den folgenden Fällen:
 - a) Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines oder mehrerer seiner Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - c) Haftung für Schäden, die zurückzuführen sind auf eine schuldhafte Verletzung einer solchen Vertragspflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Besteller vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), durch den Auftragnehmer oder einen oder mehrere seiner Erfüllungsgehilfen; falls der Auftragnehmer oder einer oder mehrere seiner Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, hierbei aber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handeln, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
 - d) Garantie des Auftragnehmers; sowie
 - e) Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, z.B. dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller gemäß § 9 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Verjährung

- (1) Vorbehaltlich § 10 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen verjähren Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder wegen vom Auftragnehmer pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
- (2) Die Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen gilt nicht in den folgenden Fällen:
 - a) Ansprüche in den Fällen des § 9 Abs. 1 dieser Auftragsbedingungen;

- b) Ansprüche wegen eines Mangels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB);
- c) Ansprüche bei einem Bauwerk, Ansprüche bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und Ansprüche bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB);
- d) Ansprüche bei Arglist des Auftragnehmers (§§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB) sowie
- e) Ansprüche in den Fällen eines Lieferantenregresses nach Endlieferung an einen Verbraucher innerhalb einer Lieferkette (§ 445b BGB).

In diesen Fällen gelten für die Verjährung der Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob dieser vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Einklang mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Gemäß § 28 BDSG wird der Auftragnehmer die Daten des Bestellers nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorgangs und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller aus oder in Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsverhältnis, in das diese Auftragsbedingungen einbezogen sind, ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, den Besteller auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13 Anwendbares Recht

Für diese Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Dessen Kollisionsrecht sowie die Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

§ 14 Übertragung von Rechten; Aufrechnung und Zurückbehaltung; Sonstiges

- (1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem konkreten Rechtsverhältnis, in das diese Auftragsbedingungen einbezogen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Der Besteller darf gegenüber dem Auftragnehmer nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder synallagmatisch zu den Forderungen des Auftragnehmers sind. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte des Bestellers.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen oder der Verträge zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer, in die diese Auftragsbedingungen einbezogen sind, ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.